

**RECHTSWISSENSCHAFTLICHES STUDIUM – ERSTE DIPLOMPRÜFUNG**

**FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I**

**AUFLÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSHEMA**

13.03.2009

Univ. Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

**TEIL A**

- 1.a. Staatsverträge; völkerrechtliche Verträge (Völkervertragsrecht) ..... (2) \_\_\_
- b. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze: Art 9 Abs 1 B-VG fasst dies als  
    allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts zusammen..... (2) \_\_\_  
    materielle Einordnung: es kommt dabei auf den Inhalt der völkerrechtlichen Norm an ..... (1) \_\_\_
- 2.a. Art 65 Abs 1 B-VG: Bundespräsident; Verwaltungsorgan ..... (2) \_\_\_
- b. rechtlich: Anklage beim VfGH durch Beschluss der Bundesversammlung wegen schuldhafter  
    Verletzung der Bundesverfassung (Art 142 Abs 2 lit a B-VG) ..... (1) \_\_\_  
    politisch: Absetzung durch das Volk durch Volksabstimmung (Art 60 Abs 6 B-VG) ..... (1) \_\_\_
- 3.a. generelle Transformation: die Rechtsordnung ordnet die innerstaatliche Geltung des  
    Staatsvertrages an, es muss keine inhaltsgleiche innerstaatliche Norm erlassen werden ..... (2) \_\_\_
- b. Erfüllungsvorbehalt nach Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG: dies bewirkt eine spezielle Transformation;  
    der Inhalt des Staatsvertrages ist durch Gesetze umzusetzen, der Staatsvertrag selbst ist nicht  
    unmittelbar anwendbar ..... (3) \_\_\_
- 4.a. VfGH gem Art Art 140a B-VG: der VfGH erkennt zwar über die Rechtswidrigkeit eines  
    völkerrechtlichen Vertrages, kann ihn aber als innerstaatliches Gericht nicht aufheben ..... (2) \_\_\_
- b. Art 137 B-VG: Kausalgerichtsbarkeit; Art 138 B-VG: Kompetenzgerichtsbarkeit; Art 138a B-VG:  
    Kontrolle von Gliedstaatsverträgen; Art 139 und 140 B-VG: Normenkontrolle; Art 141 B-VG:  
    Wahlgerichtsbarkeit; Art 142 B-VG: Staatsrechtliche Anklage; Art 144 B-VG:  
    Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit; Art 144a B-VG: VfGH erkennt (unter bestimmten  
    Voraussetzungen) über Entscheidungen des AsylGH..... (2) \_\_\_
- 5.a. Gesetzesantrag des Bundesvolks an den Nationalrat; Art 41 Abs 2 B-VG: Volksbegehren muss  
    eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen, kann also über Materien des Art  
    10, 11 und 12 B-VG abgehalten werden ..... (2) \_\_\_
- b. Art 41 Abs 2 B-VG: ein Volksbegehren ist erfolgreich (=muss dem NR zur Behandlung  
    vorgelegt werden), wenn es von 100.000 Stimmberechtigten oder von je 1/6 der  
    Stimmberechtigten dreier Länder unterstützt wird; der Nationalrat ist aber nur zur Behandlung  
    und nicht auch zur Erlassung des begehrten Gesetzes verpflichtet ..... (2) \_\_\_
- c. Volksabstimmung (Art 43 und 44 Abs 3 B-VG); Volksbefragung (Art 49b Abs 1 B-VG)..... (2) \_\_\_

**(24)** \_\_\_

## TEIL B

### A. FORMALIEN

Gemeindeamt der Gemeinde G; Schriftsatzform: GZ; Ort: Gemeinde G; Datum: 13. März 2009; Bescheidadressat: A-GmbH, vertreten durch Berta B; Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB), Aufbau ..... (2) \_\_\_\_

### B. SPRUCH

Einleitungssatz: Behörde: Bürgermeister von G; Funktion: Gemeinde im eigenen WB (I. Instanz) ..... (1) \_\_\_\_

Spruch: Stattgabe und Bewilligung zum Betrieb des Bordells in der Freudenstraße 1, Gemeinde G, Bezirk Villach-Land gem §§ 4,5,6,7 KPG; Auflage gem § 5 Abs 2 KPG iVm § 7 lit g ..... (2) \_\_\_\_

### C. BEGRÜNDUNG

#### I. Relevanter Sachverhalt

A-GmbH möchte in der Freudenstraße 1, Gemeinde G (Bezirk Villach-Land, Kärnten) ein Bordell betreiben; 30-jährige Berta B fungiert als Geschäftsführerin; B arbeitete schon 10 Jahre als Prostituierte; B wurde im Jänner 2004 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, ansonsten unbescholten; in unmittelbarer Umgebung des geplanten Bordells befinden sich nur Wohnhaus des N und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke; Bordell und Wohnhaus des N befinden sich neben stark befahrender Bundesstraße, daher wird durch die Lage des Bordells auch durch den erwarteten Kundenzustrom die Lärmbelästigung für N in keinem erheblichen Maße erhöht werden; alle drei Stockwerke des Hauses sollen als Bordell genutzt werden; jedes Stockwerk verfügt über nur eine Toilette und würde unter hygienischen Gesichtspunkten zusätzlich mind. ein Bad benötigen ..... (1) \_\_\_\_

#### II. Beweise und Beweiswürdigung

Beweise: PV, Firmenbuchauszug A-GmbH, Geburtsurkunde der B, Strafregisterauszug der B, Lokalausweis, Brief des N, Gutachten L und H ..... (1) \_\_\_\_

Beweiswürdigung: Widersprüche hinsichtlich Lärmbelästigung zwischen dem Brief von N und dem Gutachten des Amtssachverständigen L.; Argumentation ..... (2) \_\_\_\_

#### III. Rechtliche Beurteilung

**[Zulässigkeit des Antrages] § 4 KPG:** Bordell darf nur mit Bewilligung der Behörde betrieben werden; Antragslegitimation ist daher gegeben ..... (1) \_\_\_\_

**§ 5 Abs 1 KPG: Erteilung der Bewilligung bei Erfüllung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen:**

**persönliche Voraussetzungen nach § 6 KPG:**

1. **§ 6 Abs 4 KPG:** persönliche Voraussetzungen sind von Berta (als GF der A-GmbH) zu erfüllen ..... (1) \_\_\_\_

2. **§ 6 Abs 2 KPG „Eigenberechtigung“**  
unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung: volle Handlungsfähigkeit (§ 9 AVG iVm § 21 ABGB) → geistig gesunder Mensch mit Vollendung des 18. Lebensjahres; Subs.: Berta ist 30 Jahre alt, geistig gesund und daher eigenberechtigt; Voraussetzungen ist somit erfüllt ..... (1) \_\_\_\_

3. **§ 6 Abs 2 KPG „Verlässlichkeit“**  
unbestimmter Gesetzesbegriff, Legaldefinition in Abs 3: Prognoseentscheidung unter Einbeziehung des bisherigen Verhaltens; Argumentation ..... (1) \_\_\_\_  
Ausschlussgrund des Abs 3 lit a bei bestimmten gerichtlichen Verurteilungen, die noch nicht getilgt sind; Subs.: Berta wurde im Jänner 2004 wegen fahrlässiger Körperverletzung (=strafbare Handlung gegen Leib und Leben) zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt; Tilgung richtet sich nach § 3 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 TilgungsG: 5 Jahre bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe; Tilgung trat daher im Jänner 2009 ein und gerichtliche Verurteilung ist nicht relevant; Ausschlussgrund liegt nicht vor ..... (2) \_\_\_\_

**sachliche Voraussetzungen nach § 7 KPG:**

1. **§ 7 lit b KPG „keine der angeführten Einrichtungen in unmittelbarer Umgebung“**  
In unmittelbarer (also direkter) Umgebung befinden sich nur Wohnhaus des N und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke; Voraussetzung ist erfüllt ..... (1) \_\_\_\_

2. **§ 7 lit d KPG „Lärmbelästigung“**  
Wenn in Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, dass durch den Betrieb [...] eine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, nicht entsteht; Auslegung von „unzumutbar“ [...]; Subs.: Bordell und Wohnhaus des N befinden sich direkt neben stark befahrender Bundesstraße; daher wird durch die Lage des Bordells auch durch den erwarteten Kundenzustrom die Lärmbelästigung für N in keinem erheblichen Maße erhöht werden; Voraussetzung gegeben ..... (2) \_\_\_\_

3. **§ 7 lit f KPG** „Bordellbetrieb in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude“  
 Alle drei Stockwerke sollen zukünftig als Bordell genutzt werden; Gebäude dient daher nur als Bordell; Voraussetzung ist erfüllt ..... (1) \_\_\_\_
4. **§ 7 lit g KPG: „sanitäre Ausstattungen entsprechen den Anforderungen der Hygiene“**  
unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung von „Anforderungen der Hygiene“: Maßnahmen zur Vorbeugung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere durch entsprechende Reinigung; Subs.: jedes Stockwerk verfügt über nur eine Toilette, keine vorhandenen Möglichkeiten (zB Bad) zur Reinigung; Voraussetzung ist derzeit nicht erfüllt ..... (2) \_\_\_\_  
Auflage gem § 5 Abs 2 KPG: Einbau eines Bades (zusätzlich zur vorhandenen Toilette) in jedem Stock, um den Anforderungen der Hygiene zu entsprechen ..... (1) \_\_\_\_

**Rechtsentscheidung** (arg § 5 KPG „die Behörde *hat* eine Bordellbewilligung zu erteilen...“, „Die Bordellbewilligung *ist* ... mit Auflagen zu erteilen“) ..... (1) \_\_\_\_

**Zuständigkeit**: sachlich nach § 15 Abs 1 und Abs 2 KPG (Bürgermeister); örtlich nach § 3 Z 2 AVG (Bordell wird in der Gemeinde G betrieben) → Bürgermeister der Gemeinde G im eigenen WB ..... (1) \_\_\_\_

**D. RECHTSMITTELBELEHRUNG (§ 61 AVG)**

Rechtsmittel: Berufung; 2-Wochen-Frist; schriftliche Einbringung; Einbringungsstelle: Gemeindeamt G; Berufungsbehörde: Gemeinderat der Gemeinde G; begründeter Berufungsantrag; Bescheidbezeichnung ..... (2) \_\_\_\_

(26) \_\_\_\_

**Punkte** (Vorkorrektur): ..... (50) \_\_\_\_

**Punkte Prof. Leitl-Staudinger** ..... (50) \_\_\_\_

Bewertungsschema: 50 - 44 Punkte ..... = sehr gut (1)  
 43 - 38 Punkte ..... = gut (2)  
 37 - 32 Punkte ..... = befriedigend (3)  
 31 - 26 Punkte ..... = genügend (4)  
 25 und weniger Punkte ... = nicht genügend (5)